

BGer 1B_636/2020 vom 30. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_636_2020

FR: TF 1B_636/2020 du 30 décembre 2020

IT: TF 1B_636/2020 del 30 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Obergericht eine Beschwerde gegen die Abweisung eines Protokollberichtigungsgesuchs abgewiesen hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt vor, indem das fragliche Protokoll eine Aussage von C. _____ falsch wiedergebe, werde ein falsches, ihn belastendes Beweismittel geschaffen, das in die Beweiswürdigung einfliessen werde, ohne dass er später den Einwand, die Einvernahme sei falsch protokolliert worden, noch vorbringen könne.

Dies trifft offenkundig nicht zu. Der Beschwerdeführer kann nach Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO noch an der Hauptverhandlung die erhobenen Beweise vorfrageweise beanstanden und damit auch geltend machen, das Einvernahmeprotokoll entspreche nicht den Aussagen der Privatklägerin. Dies umso mehr, als er das Protokoll schon zeitnah kritisiert hat und man ihm daher jedenfalls nicht wird entgegenhalten können, er habe es stillschweigend akzeptiert. Da er diesen Einwand somit dem Sachgericht wird unterbreiten können, droht ihm durch den angefochtenen Entscheid kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur.

Der Beschwerdeführer macht geltend, der angefochtene Entscheid sei jedenfalls insoweit ein Endentscheid, als das Gesuch um amtliche Verteidigung abgewiesen worden sei. Das trifft nicht zu, die Anfechtung der Kosten- und Entschädigungsregelung folgt der Hauptsache. Ist diese wie hier nicht anfechtbar, ist es die Kosten- und Entschädigungsregelung auch nicht (Urteil 5A_392/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde an sich der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Hingegen kann auf eine Kostenaufgabe ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.